

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts

A. Problem und Ziel

Für eine inklusive Gesellschaft ist es entscheidend, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt und selbstbestimmt am Arbeitsleben teilhaben können. Auch vor dem Hintergrund des hohen Fachkräftebedarfs ist es geboten, Menschen mit Behinderungen darin zu unterstützen, einer Erwerbsarbeit nachgehen zu können. Die Maßnahmen dieses Gesetzes zielen deshalb darauf ab,

- mehr Menschen mit Behinderungen in reguläre Arbeit zu bringen,
- mehr Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen in Arbeit zu halten und
- zielgenauere Unterstützung für Menschen mit Schwerbehinderung zu ermöglichen.

B. Lösung

Zur Erreichung des Ziels ist im Wesentlichen Folgendes vorgesehen:

- Erhöhte Ausgleichsabgabe für Arbeitgeber, die trotz Beschäftigungspflicht keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigen („vierte Staffel“), für kleinere Arbeitgeber sollen wie bisher Sonderregelungen gelten,
- Konzentration der Mittel aus der Ausgleichsabgabe auf die Förderung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt,
- Genehmigungsfiktion für Anspruchsleistungen des Integrationsamtes,
- Aufhebung der Deckelung für den Lohnkostenzuschuss beim Budget für Arbeit,
- Neuausrichtung des Sachverständigenbeirates Versorgungsmmedizinische Begutachtung.

C. Alternativen

Zur Umsetzung der Ziele sind keine zweckmäßigeren Alternativen ersichtlich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

1. Einführung einer vierten Staffel bei der Ausgleichsabgabe

Die Einführung einer vierten Staffel bei der Ausgleichsabgabe mit einem höheren Abgabesatz hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden, weil die Mittel der Ausgleichsabgabe gesondert zu verwalten sind (§§ 160 Absatz 7, 161 SGB IX). Die Änderung hat zum Ziel, dass die Arbeitgeber mehr schwerbehinderte Menschen einstellen (Antriebsfunktion der Ausgleichsabgabe). Für Arbeitsplätze, die zusätzlich

besetzt werden, ist dann keine Ausgleichsabgabe mehr zu zahlen (bedeutet: Mindereinnahmen). Bei den Arbeitgebern, die ihr Einstellungsverhalten nicht ändern, werden höhere Abgaben fällig (bedeutet: Mehreinnahmen). Es wird davon ausgegangen, dass die Maßnahme im Ergebnis aufkommensneutral ist.

2. Aufhebung der Deckelung beim Budget für Arbeit

Die Aufhebung der Deckelung beim Budget für Arbeit führt bei Ländern bzw. Gemeinden zu nachfolgenden Mehrausgaben:

Mehrausgaben Aufhebung der Deckelung beim Budget für Arbeit (in Mio. Euro):

	2023	2024	2025	2026
Mehrausgaben	0	0,6	0,6	0,6

3. Finanzierung der Bundesvertretung der Frauenbeauftragten in Werkstätten

Die ausdrückliche Regelung der Finanzierung des Netzwerks der Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen auf Bundesebene führt nicht zu zusätzlichem Aufwand für die Kostenträger, weil die Finanzierungspflicht heute schon besteht und die in diesem Gesetz enthaltene Regelung nur der Klarstellung dient.

4. Regelung zur Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld

Die Änderung bei der Regelung zur Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld (§ 120 SGB III) führt zu geringfügigen, nicht quantifizierbaren Minderausgaben für Übergangsgeld im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Einführung einer vierten Staffel bei der Ausgleichsabgabe

Es kann ein einmaliger, geringfügiger Erfüllungsaufwand für die Anpassung der EDV-Systeme bestehen.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 49 Absatz 8 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Kosten für Hilfsmittel, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung, zur Teilhabe an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Erhöhung der Sicherheit auf dem Weg vom und zum Arbeitsplatz und am Arbeitsplatz selbst erforderlich sind, es sei denn, dass eine Verpflichtung des Arbeitgebers besteht oder solche Leistungen als medizinische Leistung erbracht werden können,“.
2. § 61 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts.“
 - b) Satz 4 wird aufgehoben.
3. In § 61a Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
4. In § 103 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§§ 64a bis 64f, 64i und 66 des Zwölften Buches“ durch die Wörter „§§ 64a bis 64f, 64i bis 64k und 66 des Zwölften Buches“ ersetzt.
5. § 152 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Bundesversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Vierzehnten Buches“ ersetzt.
 - b) Satz 4 wird aufgehoben.
6. Nach § 153 wird der folgende § 153a eingefügt:

„§ 153a

Sachverständigenbeirat, Verfahren

(1) Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ein unabhängiger „Sachverständigenbeirat Versorgungsmmedizinische Begutachtung“ (Beirat) gebildet. Der Beirat berät das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu allen versorgungsärztlichen Angelegenheiten und bereitet die Fortentwicklung der in der Versorgungsmedizin-Verordnung enthaltenen Versorgungsmedizinischen Grundsätze vor, die bei der Begutachtung im Schwerbehindertenrecht und im Sozialen Entschädigungsrecht verbindlich anzuwenden sind. Dies geschieht teilhabeorientiert auf der Grundlage des aktuellen Standes der medizinischen Wissenschaft und der Medizintechnik unter Berücksichtigung versorgungsmedizinischer Erfordernisse.

(2) Für den Beirat benennen die Länder, der Deutsche Behindertenrat und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales jeweils sieben Mitglieder, darunter jeweils mindestens vier Ärztinnen oder Ärzte, die versorgungsmedizinisch oder wissenschaftlich besonders qualifiziert sind. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beruft die benannten Personen in den Beirat.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von vier Jahren berufen. Die Mitgliedschaft im Beirat ist ein persönliches Ehrenamt, das keine Vertretung zulässt. Die Mitglieder des Beirates unterliegen keinerlei Weisungen, üben ihre Tätigkeit unabhängig aus und sind nur ihrem Gewissen verantwortlich. Scheidet ein Mitglied aus, erfolgt eine Neuberufung für den restlichen Zeitraum der Berufenungsperiode. Der Beirat bestimmt durch Wahl aus seiner Mitte den Vorsitz sowie die Stellvertretung und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung des Beirates liegt beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, welches zu den Sitzungen einlädt und im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied die Tagesordnung festlegt.

(4) Die Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der berufenen Mitglieder gefasst. Zu den Beratungen des Beirates können externe Sachverständige hinzugezogen werden. Es können Arbeitsgruppen gebildet werden.“

7. § 160 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „125“ durch die Angabe „140“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „220“ durch die Angabe „245“ ersetzt.

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. 360 Euro bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von mehr als 0 Prozent bis weniger als 2 Prozent,“.

dd) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. 720 Euro bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 0 Prozent.“

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 beträgt die Ausgleichsabgabe je unbesetztem Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen

1. für Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich weniger als 40 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als einem schwerbehinderten Menschen 140 Euro und bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von null schwerbehinderten Menschen 245 Euro und
 2. für Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich weniger als 60 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als zwei schwerbehinderten Menschen 140 Euro, bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als einem schwerbehinderten Menschen 245 Euro und bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von null schwerbehinderten Menschen 360 Euro.“
8. § 161 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Im neuen Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Einrichtungen und“ gestrichen.
 - c) Es werden folgende Absätze angefügt:

„(2) Abweichend von § 160 Absatz 5 Satz 1 dürfen sich Vorhaben, die aus dem Ausgleichsfonds finanziert werden, auch auf die Förderung der Ausbildung von nicht schwerbehinderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen erstrecken, wenn diese Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten.

(3) Abweichend von § 160 Absatz 5 Satz 2 werden bei Vorhaben, die aus dem Ausgleichsfonds gefördert werden, auch die Administrationskosten aus dem Ausgleichsfonds finanziert.“
9. Dem § 185 wird folgender Absatz 9 angefügt:
- „(9) Ein Antrag auf eine Leistung, auf die ein Anspruch besteht (Absatz 4 und 5), gilt sechs Wochen nach Eingang als genehmigt, wenn sich das Integrationsamt bis dahin nicht geäußert hat und die beantragte Leistung nach Art und Umfang genau bezeichnet ist.“
10. In § 216 Satz 1 werden die Wörter „und Unterstützung bei der Vermittlung in eine sonstige Beschäftigung in einem Betrieb oder einer Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ gestrichen.
11. § 238 Absatz 1 Nummer 1 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 120 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Sofern der Mensch mit Behinderungen vor einer Maßnahme der Berufsausbildung an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilgenommen hat, ist im Fall der Teilnahme an einer Maßnahme der Berufsausbildung maßgeblicher Zeitpunkt für den Beginn der Teilnahme nach Absatz 1 der Eintritt in die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme.“

Artikel 3

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

§ 64j Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Pflegebedürftige haben Anspruch auf Versorgung mit Anwendungen, die wesentlich auf digitalen Technologien beruhen und von den Pflegebedürftigen oder in der Interaktion von Pflegebedürftigen mit Angehörigen, sonstigen ehrenamtlich Pflegenden oder mit zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen genutzt werden, um Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten des Pflegebedürftigen zu mindern oder einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit entgegenzuwirken (digitale Pflegeanwendungen).“

Artikel 4

Änderung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), das zuletzt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Leistungen in einer Traumaambulanz beträgt diese Frist zehn Jahre.“

2. § 87 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Nach Vollendung des 18. Lebensjahres der Waise werden die monatlichen Entschädigungszahlungen gezahlt

1. für die Dauer einer Ausbildung, längstens bis die Waise 27 Jahre alt wird, wenn diese die Arbeitskraft der Waise überwiegend in Anspruch nimmt und nicht mit der Zahlung von Dienstbezügen, Arbeitsentgelt oder sonstigen Zuwendungen in entsprechender Höhe verbunden ist, oder
 2. in den Fällen des § 2 Absatz 2 mit Ausnahme der Nummer 2 Buchstabe a des Bundeskindergeldgesetzes sowie in den Fällen des § 2 Absatz 3 des Bundeskindergeldgesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Vollendung des 25. Lebensjahres die Vollendung des 27. Lebensjahres tritt.“
3. In § 101 Absatz 7 Satz 4 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
 4. Dem § 144 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Erlöschen betrifft nur den von einem oder einer Berechtigten abgeleiteten Anspruch.“
 5. Dem § 152 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Sie wirkt zurück auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Buches. Bereits erbrachte Leistungen nach § 144 werden angerechnet.“

6. § 157 wird wie folgt gefasst:

„§ 157

Zuständigkeit

Für die Durchführung dieses Kapitels sind die nach Landesrecht bestimmten Träger zuständig.“

Artikel 5

Änderung des Opferentschädigungsgesetzes

In § 10 des Opferentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), das zuletzt durch Artikel 11a des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist, wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 1 Absatz 8 gilt für Ansprüche aus Taten, die nach dem 9. Juni 2021 begangen wurden.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

Artikel 37 Nummer 13 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung

Die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1297), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. März 2022 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „1,60 Euro“ durch die Angabe „1,81 Euro“ ersetzt.
2. § 39a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen gelten § 37 Absatz 1 und 2, 4 bis 6 sowie § 38 und § 39 Absatz 1 bis 3 für die Frauenbeauftragte und die Stellvertreterinnen entsprechend.“

b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Kosten, die durch die Interessenvertretung der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen auf Bundesebene entstehen, trägt der nach § 63 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Träger. Dieser überweist jeweils zum 1. Februar eines jeden Jahres 1,81 Euro für jeden Werkstattbeschäftigten, der sich am 1. Januar dieses Jahres in seiner Zuständigkeit befindet, an die Interessenvertretung der Frauenbeauftragten auf Bundesebene. Gleichzeitig unterrichtet er die Interessenvertretung über die Berechnungsgrundlagen seiner Zahlung. Die Interessenvertretung der Frauenbeauftragten auf Bundesebene leitet jährlich zum 30. Juni jedem zuständigen Träger einen Bericht über die Verwendung der im Vorjahr insgesamt erhaltenen Mittel zu. Sie erörtert diese Berichte auf Verlangen mit den zuständigen Trägern oder deren überregionaler Vertretung. Der Betrag nach Satz 2 erhöht sich in entsprechender Anwendung des § 160 Absatz 3 Satz 1 bis 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch jeweils zu dem Zeitpunkt, zu dem die nächste Neubestimmung der Beträge der Ausgleichsabgabe erfolgt. Die sich ergebenden Beträge sind auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt den Erhöhungsbetrag und die sich nach Satz 7 ergebenden Beträge im Bundesanzeiger bekannt.“

Artikel 8

Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung

Die Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S 2412), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2, § 3 und § 4 werden aufgehoben.
2. Teil A der Anlage zu § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 Buchstabe a wird aufgehoben.
 - b) In Nummer 7 Buchstabe a Satz 2 wird die Angabe „(z. B. Pflegezulage)“ gestrichen.
3. In Teil C der Anlage zu § 2 werden der Nummer 3.4 folgende Nummern angefügt:

„3.4.4 Bei einer psychischen Gesundheitsstörung, die nach einer der international anerkannten Klassifikationen unter Verwendung der dortigen Bezeichnungen auf der Grundlage des aktuellen medizinisch-wissenschaftlichen Kenntnisstandes diagnostiziert worden ist, wird der ursächliche Zusammenhang kraft Gesetzes vermutet, wenn die Vermutung nicht durch einen anderen Kausalverlauf widerlegt wird (§ 4 Absatz 5 SGB XIV). Das heißt: Die unter Nummer 3.4.1 bis 3.4.3 genannten Prüfschritte entfallen, wenn keine Anhaltspunkte für einen anderen ursächlichen Zusammenhang vorliegen.

3.4.5 Anhaltspunkte für einen anderen Kausalverlauf liegen insbesondere dann vor,

3.4.5.1 wenn Art und Schwere des Ereignisses nicht geeignet sind, eine psychische Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge hervorzurufen, oder

3.4.5.2 wenn nach aktuellem medizinisch-wissenschaftlichem Kenntnisstand ein Ursachenzusammenhang zwischen einem auf die Psyche einwirkenden schädigenden Ereignis und einer psychischen Gesundheitsstörung nicht vorliegen kann, wie dies insbesondere bei der Entstehung von dementiellen und Intelligenzstörungen der Fall ist. Das Auftreten einer komorbiden psychischen Gesundheitsstörung oder eine Verschlechterung der Auswirkungen von dementiellen oder Intelligenzstörungen auf die Teilhabe als Folge eines auf die Psyche einwirkenden schädigenden Ereignisses ist dadurch nicht ausgeschlossen.

3.4.5.3 Bei Vorliegen von Anhaltspunkten für einen anderen Kausalverlauf ist die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs nach Nummer 3.4.1 bis 3.4.3 zu prüfen.“

Artikel 9

Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung

Die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juni 2021 (BAnz AT 28.6.2021 V2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im zweiten Abschnitt der 3. Unterabschnitt wie folgt gefasst:

„3. Unterabschnitt Leistungen für Einrichtungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben §§ 30 bis 34 (weggefallen)“.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 7 werden aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.
3. Die §§ 30 bis 34 werden aufgehoben.
4. § 41 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 werden aufgehoben.
5. § 42 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Leistungen aus dem Ausgleichsfonds sind vom Träger der Maßnahme beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu beantragen.“
6. § 46 wird wie folgt gefasst:

„ § 46

Übergangsvorschrift

Leistungen zur Förderung von Einrichtungen, die vor dem 1. Januar 2024 bewilligt worden sind, können weiter erbracht werden. Die §§ 30 bis 34 und 41 Absatz 4 in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung sind auf diese Leistungen weiter anzuwenden.“

Artikel 10

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 1, Nummer 3 bis 4, Nummer 6 und Nummer 10, die Artikel 2 bis 3 sowie die Artikel 6 bis 8 Nummer 1 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (3) Artikel 5 tritt mit Wirkung vom 10. Juni 2021 in Kraft.
- (4) Das Inkrafttreten von Artikel 1 Nummer 7 gilt nicht als Neubestimmung der Beträge der Ausgleichsabgabe im Sinne des § 160 Absatz 3 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Für eine inklusive Gesellschaft spielt Arbeit eine zentrale Rolle. Denn eine Teilhabe am Arbeitsleben führt besonders bei Menschen mit Behinderungen auch zu sozialer Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung. Ziel ist daher ein offener, inklusiver und zugänglicher Arbeitsmarkt, in dem Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt und selbstbestimmt am Arbeitsleben teilhaben können. Jegliche Form der Diskriminierung aufgrund von Behinderung im Zusammenhang mit einer Beschäftigung ist abzubauen.

Seit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention hat es bereits viele Verbesserungen gegeben. Das zeigt sich insbesondere im stetigen Anstieg der Zahl schwerbehinderter Menschen in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung in den letzten Jahren. Wichtige neue Instrumente wurden z. B. mit den Budgets für Arbeit und Ausbildung und den Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber geschaffen. Die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen ist jedoch nach wie vor überdurchschnittlich hoch. Rund 45.000 Arbeitgeber beschäftigen keinen einzigen schwerbehinderten Menschen, obwohl sie hierzu gesetzlich verpflichtet sind.

Überdies kann der Umbau unserer Arbeits- und Wirtschaftsweise hin zu einer sozial-ökologischen Marktwirtschaft nur mit ausreichenden und gut qualifizierten Fachkräften gelingen. Fachkräftemangel darf nicht zur Fortschrittsbremse in Deutschland werden. Menschen mit Behinderungen sind in der Regel gut qualifiziert. Gerade vor dem Hintergrund des hohen Fachkräftebedarfs kommt ihnen eine zentrale Bedeutung zu.

Die Maßnahmen des Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts zielen deshalb darauf ab,

- mehr Menschen mit Behinderungen in reguläre Arbeit zu bringen,
- mehr Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen in Arbeit zu halten und
- zielgenauere Unterstützung für Menschen mit Schwerbehinderung zu ermöglichen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Mehr Menschen mit Behinderungen in reguläre Arbeit bringen und Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen in Arbeit halten

1.1 Einführung einer vierten Staffel bei der Ausgleichsabgabe

Für beschäftigungspflichtige Arbeitgeber, die keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigen, soll bei der Ausgleichsabgabe eine vierte Staffel eingeführt werden, um die Antriebsfunktion der Ausgleichsabgabe zu verstärken. Für die betreffenden Arbeitgeber soll die Ausgleichsabgabe von derzeit 360 Euro auf 720 Euro verdoppelt werden. Für kleinere Arbeitgeber mit weniger als 60 bzw. weniger als 40 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen sollen wie bisher Sonderregelungen, die geringere Beträge der Ausgleichsabgabe vorsehen, gelten. Die vierte Staffel soll mit Wirkung vom 1. Januar 2024 eingeführt werden. Sie ist dann erstmals zum 31. März 2025 zu zahlen, wenn die Ausgleichsabgabe für das Jahr 2024 fällig wird. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Vorgabe des Koalitionsvertrages.

1.2 Aufhebung der Bußgeldvorschrift des § 238 Absatz 1 Nummer 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)

Ein Verstoß gegen die Beschäftigungspflicht kann derzeit - zusätzlich zur Ausgleichsabgabe - mit einem Bußgeld bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Wenn die Arbeitgeber, die keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigen, künftig eine erhöhte Ausgleichsabgabe zahlen, ist es nicht mehr angemessen, die Nicht-Beschäftigung zusätzlich auch noch mit einem Bußgeld zu sanktionieren. Die Vorschrift soll deshalb aufgehoben werden.

1.3 Vollständige Verwendung der Mittel der Ausgleichsabgabe zur Unterstützung und Förderung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Die in der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vorgesehene Möglichkeit, Mittel der Ausgleichsabgabe nachrangig auch für Einrichtungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben - insbesondere für Werkstätten für behinderte Menschen - zu verwenden, soll gestrichen werden. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Vorgabe des Koalitionsvertrages.

Vorhaben zur Förderung der Ausbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollen zukünftig auch dann aus dem Ausgleichsfonds förderfähig sein, wenn die Zielgruppe über keine anerkannte Schwerbehinderung verfügt, jedoch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhält.

1.4 Genehmigungsfiktion für Anspruchsleistungen des Integrationsamtes

Zur Sicherstellung eines zeitnahen Abschlusses des Bewilligungsverfahrens der Integrationsämter wird für Anspruchsleistungen (Arbeitsassistenz und Berufsbegleitung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung) eine Genehmigungsfiktion nach Ablauf von sechs Wochen eingeführt. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Vorgabe des Koalitionsvertrages.

1.5 Aufhebung der Deckelung beim Budget für Arbeit

Beim Budget für Arbeit ist der vom Leistungsträger zu erstattende Lohnkostenzuschuss nach aktueller Rechtslage auf 40 Prozent der Bezugsgröße begrenzt. Durch die Abschaffung der Deckelung wird sichergestellt, dass auch nach Anhebung des Mindestlohns auf zwölf Euro bundesweit der maximale Lohnkostenzuschuss - soweit nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich - gewährt werden kann.

1.6 Aufgabenschärfung Inklusionsbetriebe

Inklusionsbetriebe sind selbst Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarkts, die wirtschaftlich agieren und sich wie andere Unternehmen am Markt behaupten müssen. Sie können deshalb nicht länger dazu verpflichtet sein, ihre eigenen Beschäftigten an andere Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarkts zu vermitteln. Die aus der Zeit temporär angelegter Integrationsprojekte stammende Formulierung ist deshalb zu streichen.

2. Zielgenauere Unterstützung für Menschen mit Schwerbehinderung

2.1 Neuausrichtung des Sachverständigenbeirates Versorgungsmedizin

Um Betroffene als Expertinnen und Experten in eigener Sache besser bei der Arbeit des „Ärztlichen Sachverständigenbeirates Versorgungsmedizin“ zu berücksichtigen, soll dieser zu einem „Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizinische Begutachtung“ weiterentwickelt und im SGB IX geregelt werden (heute in der VersMedV). Künftig sollen die Verbände für Menschen mit Behinderungen, die Länder sowie das Bundesministerium für Arbeit und

Soziales je sieben Mitglieder benennen, darunter jeweils mindestens vier Ärztinnen oder Ärzte, die versorgungsmedizinisch oder wissenschaftlich besonders qualifiziert sind. Daneben können und sollen aber auch Sachverständige mit einer anderen Kompetenz (z. B. aus dem Gebiet der Sozial- oder Arbeitswissenschaft, der Teilhabeforschung oder der Disability Studies) benannt werden. Die Zusammensetzung des Beirates folgt damit nicht mehr einem rein medizinisch orientierten Verständnis von Behinderung, sondern einem teilhabeorientierten und ganzheitlichen Ansatz.

2.2 Folgeänderung in der VersMedV wegen der Einführung der Vermutungsregelung im sozialen Entschädigungsrecht

Nach § 4 Absatz 5 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) wird bei psychischen Störungen in bestimmten Fällen der ursächliche Zusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis, der gesundheitlichen Schädigung und der Schädigungsfolge vermutet. In der VersMedV ist nachzuvollziehen, was das für die Praxis der Begutachtung bedeutet.

3. Weitere Regelungen

Finanzierung der Bundesvertretung der Frauenbeauftragten in Werkstätten

Die Werkstätten für behinderte Menschen sind ein Teil des inklusiven Arbeitsmarkts in Deutschland. Dort arbeiten Menschen, die auf Grund ihrer Behinderung nicht in einem Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarkts tätig sein können und sich für die Werkstatt entscheiden. Frauenbeauftragte vertreten die Interessen der dort beschäftigten Frauen insbesondere in den Bereichen Gleichstellung von Frauen und Männern, Vereinbarkeit von Familie und Beschäftigung sowie Schutz vor körperlicher, sexueller und psychischer Belästigung oder Gewalt (§ 39a Werkstätten-Mitwirkungsverordnung - WMVO). Die Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen und ihre Stellvertreterinnen werden auf Bundesebene durch Starke.Frauen.Machen. e.V. vertreten. Die Finanzierung der Bundesvertretung erfolgt durch dasselbe Verfahren und in gleicher Höhe wie die Finanzierung der Bundesvertretung der Werkstatträte (Werkstatträte Deutschland e. V.).

III. Alternativen

1. Einführung einer vierten Staffel bei der Ausgleichsabgabe

Anstelle der Einführung einer vierten Staffel bei der Ausgleichsabgabe bestünde die Alternative, das unzureichende Einstellungs- und Beschäftigungsverhalten der beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber weiter zu tolerieren. Diese Alternative kommt nicht in Betracht.

2. Aufhebung der Deckelung beim Budget für Arbeit

Anstelle der Aufhebung der Deckelung beim Budget für Arbeit bestünde die Alternative, es bei der bestehenden Möglichkeit zu belassen, dass jedes Land von der Deckelung nach oben abweichen kann. Sofern die Länder hiervon jedoch nicht oder in nicht ausreichendem Umfang Gebrauch machen, könnte sich dies negativ auf die Bereitschaft von Arbeitgebern auswirken, Budgets für Arbeit anzubieten. Dies widerspräche dem Ziel, das Budget für Arbeit zu stärken und auszubauen und wäre auch kein Beitrag zur Rechtsvereinfachung.

3. Weitere Regelungen

Zur Umsetzung der Ziele des Gesetzes sind keine zweckmäßigeren Alternativen ersichtlich.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz (öffentliche Fürsorge).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die vorzunehmenden Änderungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

Die Maßnahmen leisten auf dem Gebiet der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben einen Beitrag zur Umsetzung der Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 der Europäischen Kommission und stehen auch im Einklang mit den von der Europäischen Kommission im Paket zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von Menschen mit Behinderungen ausgegebenen Empfehlungen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf sieht die Aufhebung der Deckelung beim Budget für Arbeit und damit einhergehend auch der landesrechtlichen Öffnungsklausel nach § 61 Absatz 2 Satz 4 SGB IX vor. Ebenfalls aufgehoben wird die Bußgeldvorschrift bei Nichtbeschäftigung eines schwerbehinderten Menschen (§ 238 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX). Der Gesetzentwurf hat demnach eine Rechtsvereinfachung zur Folge.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie.

Die Einführung einer vierten Staffel bei der Ausgleichsabgabe leistet insbesondere auch einen Beitrag zur umfassenden Teilhabe aller an wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung (Sustainable Development Goals der Agenda 2030 der Vereinten Nationen - SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum)).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

1. Einführung einer vierten Staffel bei der Ausgleichsabgabe

Die Einführung einer vierten Staffel bei der Ausgleichsabgabe mit einem höheren Abgabesatz hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden, weil die Mittel der Ausgleichsabgabe gesondert zu verwalten sind (§§ 160 Absatz 7, 161 SGB IX). Die Änderung hat zum Ziel, dass die Arbeitgeber mehr schwerbehinderte Menschen einstellen (Antriebsfunktion der Ausgleichsabgabe). Für Arbeitsplätze, die zusätzlich besetzt werden, ist dann keine Ausgleichsabgabe mehr zu zahlen (bedeutet: Mindereinnahmen). Bei den Arbeitgebern, die ihr Einstellungsverhalten nicht ändern, werden höhere Abgaben fällig (bedeutet: Mehreinnahmen). Es wird davon ausgegangen, dass die Maßnahme im Ergebnis aufkommensneutral ist.

2. Aufhebung der Deckelung beim Budget für Arbeit

Die Aufhebung der Deckelung beim Budget für Arbeit führt bei den Trägern der Eingliederungshilfe (Länder bzw. Gemeinden) zu nachfolgenden Mehrausgaben:

Mehrausgaben Aufhebung der Deckelung beim Budget für Arbeit (in Mio. Euro):

	2023	2024	2025	2026
Mehrausgaben	0	0,6	0,6	0,6

Der Berechnung liegt die Annahme zugrunde, dass bei 20 Prozent der Budgetnehmenden (335 Personen) Mehraufwendungen durch die Aufhebung der Deckelung entstehen. In den übrigen Fällen überschreitet der zu zahlende Lohnkostenzuschuss auch nach der Anhebung des Mindestlohns auf zwölf Euro die Grenze von 40 Prozent der Bezugsgröße (z. B. wegen Teilzeit) nicht bzw. wird die Grenze zwar überschritten, jedoch schon heute aufgrund landesrechtlicher Regelungen ein höherer Lohnkostenzuschuss gewährt. Die durchschnittlichen Mehraufwendungen pro Budgetnehmenden wurden auf jährlich 1.750 Euro geschätzt. Dieser Betrag ergibt sich bei Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns und einer wöchentlichen Arbeitszeit von 37,5 Stunden.

3. Finanzierung der Bundesvertretung der Frauenbeauftragten in Werkstätten

Die ausdrückliche Regelung der Finanzierung des Netzwerks der Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen auf Bundesebene führt nicht zu zusätzlichem Aufwand für die Kostenträger, weil die Finanzierungspflicht heute schon besteht und die in diesem Gesetz enthaltene Regelung nur der Klarstellung dient.

4. Regelung zur Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld

Die Änderung bei der Regelung zur Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld (§ 120 SGB III) führt zu geringfügigen, nicht quantifizierbaren Minderausgaben für Übergangsgeld im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit.

4. Erfüllungsaufwand**Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**Einführung einer vierten Staffel bei der Ausgleichsabgabe**

Die Einführung einer vierten Staffel bei der Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX spielt sich im bestehenden System von Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe ab. Deshalb entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung**Bund**

Für den Bund entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Länder und Kommunen**Einführung einer vierten Staffel bei der Ausgleichsabgabe**

Es kann ein einmaliger, geringfügiger Erfüllungsaufwand für die Anpassung der EDV-Systeme entstehen.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die im Gesetz vorgesehenen Änderungen haben weder nachteilige Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher noch gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen. Sie wirken sich positiv auf die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen aus, tragen zur Entstigmatisierung bei und leisten damit einen Beitrag zum Zusammenhalt in der Gesellschaft.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, weil die vorgesehenen Änderungen auf Dauer angelegt sein müssen. Insbesondere ist die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen eine Daueraufgabe, für die die Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe dauerhaft notwendig sind. Eine besondere Evaluierung ist nicht notwendig, weil Erkenntnisse über die Wirkung der Änderungen auch aus vorhandenen Daten ersehen werden können, z. B. aus den Auswertungen des Anzeigeverfahrens durch die Bundesagentur für Arbeit.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Die Neufassung dient der Klarstellung, dass auch für Hilfsmittel, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung erforderlich sind, zu prüfen ist, ob eine vorrangige Verpflichtung des Arbeitgebers besteht oder solche Leistungen als medizinische Leistung erbracht werden können.

Die Unklarheit ist durch die Neugliederung der Vorschrift (Buchstaben a und b) durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) entstanden, mit der aber keine Änderung der Rechtslage im Vergleich zu der Vorgängervorschrift des § 33 Absatz 8 Nummer 4 SGB IX herbeigeführt werden sollte. Deshalb wird zukünftig wieder die alte Formulierung von vor dem BTHG gelten.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Durch die Neufassung entfällt die Begrenzung des Lohnkostenzuschusses auf höchstens 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV).

Hierdurch wird sichergestellt, dass Leistungsträger auch nach der Anhebung des Mindestlohns auf zwölf Euro weiterhin, sofern nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich, den maximalen Lohnkostenzuschuss in Höhe von 75 Prozent erbringen können.

Auf eine an die Bezugsgröße gekoppelte Deckelung des Lohnkostenzuschusses kann nach den Erfahrungen, die seit dem Jahr 2018 mit dem Budget für Arbeit gesammelt wurden, verzichtet werden. Die Möglichkeit, durch landesrechtliche Regelung von der Begrenzung nach oben hin abzuweichen, war im bestehenden Recht bereits angelegt. Von dieser Mög-

lichkeit haben einige Bundesländer Gebrauch gemacht, andere nicht. Die neue bundeseinheitliche Förderung ist einfacher und bietet für Arbeitgeber einen stärkeren Anreiz, Arbeitsplätze für das Budget für Arbeit zu schaffen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Da die Begrenzung des Lohnkostenzuschusses auf 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV entfällt, bedarf es keiner landesrechtlichen Öffnungsklausel mehr.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 4

Die Leistungen der häuslichen Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sind durch Artikel 1 Nummer 12 des Teilhabestärkungsgesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I 1387) um einen Anspruch auf digitale Pflegeanwendungen (§ 64j) sowie einen Anspruch auf ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen (§ 64k) erweitert worden. Mit der Änderung des Satz 1 wird dies in den Fällen des § 103 Absatz 2, in denen die Leistungen der Eingliederungshilfe auch die Leistungen der häuslichen Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII umfassen, nachvollzogen.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der mit dem Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts beschlossenen Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes und des Inkrafttretens des SGB XIV. Die Feststellung des Vorliegens und des Grads der Behinderung erfolgt zukünftig durch die für die Durchführung des Vierzehnten Buches zuständigen Behörden. Für Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, ergibt sich die Zuständigkeit aus der Auslandszuständigkeitsverordnung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung infolge der mit dem Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts beschlossenen Aufhebung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung.

Zu Nummer 6

Zu Absatz 1

Der Beirat hat die Aufgabe, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in versorgungsmedizinischen Angelegenheiten zu beraten, die versorgungsmedizinischen Grundsätze auf dem aktuellen Stand zu halten und Begutachungskriterien zu erarbeiten, die Voraussetzung für die Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) bzw. des Grades der Schädigungsfolgen (GdS) sind. Die versorgungsmedizinischen Grundsätze, die bei der Begutachtung im Schwerbehindertenrecht und im Sozialen Entschädigungsrecht anzuwenden sind, sind in der Anlage zur Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2412), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), enthalten. GdB und GdS bilden entsprechend dem teilhabeorientierten Verständnis von Behinderung das Ausmaß der Teilhabebeeinträchtigung ab. Änderungen, die der Beirat dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales empfiehlt, werden durch eine Rechtsverordnung nach § 153 Absatz 2 SGB IX verbindlich gemacht.

Menschen mit Behinderung haben ein Interesse daran, dass ihrer individuellen Situation weitestgehend Rechnung getragen wird. Gleichzeitig erwarten sie, dass die Versorgungsämter der Länder und Kommunen die Millionen von Erst- und Folgeanträgen, die dort allein im Schwerbehindertenrecht pro Jahr eingehen, zügig bearbeiten. In diesem Spannungsverhältnis sind im Interesse aller Beteiligten typisierende Regelungen erforderlich, die an einem „typischen Durchschnittsfall“ anknüpfen, damit die Feststellung der Behinderung auf der Grundlage der eingereichten ärztlichen Befundunterlagen ohne weitere Untersuchungen oder Tatsachenermittlungen zügig möglich ist.

Individuell neben der Gesundheitsstörung vorliegende Barrieren oder Ressourcen (z. B. das Fehlen oder Vorhandensein medizinischer Hilfsmittel oder technischer Hilfen, einer Arbeitsassistenz oder Schulbegleitung oder eines barrierefreien Wohn- oder Arbeitsplatzes) sind zwar für die Teilhabe gleichermaßen relevant. Sie im Einzelfall zu ermitteln, würde jedoch einen unverhältnismäßig hohen Aufwand nach sich ziehen. Gleichwohl muss der Beirat bei der Formulierung der Begutachungskriterien auch prüfen, ob Fortschritte bei der barrierefreien Gestaltung der Umwelt, medizinischer oder medizintechnischer Fortschritt die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen tatsächlich auf breiter Ebene so verbessern, dass eine Anpassung des GdB bzw. GdS für den „typischen Durchschnittsfall“ in den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen angezeigt ist. Den in den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen festgelegten GdB bzw. GdS liegen somit stets die im allgemeinen für den Großteil der Betroffenen erreichbaren Behandlungsergebnisse zugrunde.

Zu Absatz 2

Der Beirat besteht derzeit ausschließlich aus ärztlichen Sachverständigen, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beruft (vgl. § 3 VersMedV). Auch wenn die fachliche Kompetenz der Beiratsmitglieder außer Zweifel steht, ist unter partizipativen Gesichtspunkten Kritik an der Zusammensetzung laut geworden. Bemängelt wurde insbesondere eine unzureichende Beteiligung der Betroffenen als Expertinnen und Experten in eigener Sache an der Arbeit des Beirates. Diese berechtigte Kritik greift Absatz 2 auf. Schon die Bezeichnung des Beirates („Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizinische Begutachtung“ statt wie bisher „Ärztlicher Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizin“) spiegelt die Neuausrichtung wider. Praktisch zeigt sich die Neuausrichtung darin, dass die maßgeblichen Akteure im Bereich der Politik für Menschen mit Behinderungen (Verbände der Menschen mit Behinderungen, Länder, Bundesministerium für Arbeit und Soziales) künftig ein Benennungsrecht haben. Sie können so dafür sorgen, dass auch Sachverständige mit einer anderen als der medizinischen Kompetenz in den Beirat gelangen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beruft die benannten Personen ohne weitere Auswahlentscheidung.

Die einzige Vorgabe für die benennungsberechtigten Stellen ist, dass sie jeweils mindestens vier Ärztinnen oder Ärzte benennen müssen, die versorgungsmedizinisch (z. B. Fachärztin oder Facharzt für Arbeitsmedizin) oder wissenschaftlich besonders qualifiziert sind. Damit wird sichergestellt, dass die versorgungsmedizinischen Grundsätze auch in Zukunft auf dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft bleiben und versorgungsmedizinische Erfordernisse berücksichtigt werden. Im Übrigen ist es Sache der benennungsberechtigten Stellen zu entscheiden, welche Personen mit welcher Fachkunde sie benennen. So können z. B. auch Sachverständige auf dem Gebiet der Sozial- oder Arbeitswissenschaften, der Teilhabeforschung oder der Disability Studies ihre Kompetenz im Beirat einbringen, wenn sie benannt werden. Mit Blick auf das Ziel, den Beirat breiter aufzustellen, ist es wünschenswert, dass die benennungsberechtigten Stellen auch tatsächlich andere Professionen benennen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird auch den versorgungsärztlich-gutachtlichen Bereich der Bundeswehr berücksichtigen, der aktuell auch im Beirat vertreten ist.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Grundsätze der Beiratsarbeit und die Geschäftsführung. Die Regelungen entsprechen dem geltenden Recht (§ 3 Absatz 4, 5 VersMedV).

Zu Absatz 4

Satz 1 regelt die Beschlussfassung im Beirat. Sie entspricht dem geltenden Recht (§ 4 VersMedV). Auch die Hinzuziehung externer Sachverständiger entspricht dem geltenden Recht (§ 3 Absatz 3 VersMedV).

Zu Nummer 7

Private und öffentliche Arbeitgeber haben auf wenigstens fünf Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Diese Regelung gilt für Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen. Wird diese Beschäftigungspflicht nicht oder nicht vollständig erfüllt, sind die Arbeitgeber verpflichtet, eine Ausgleichsabgabe zu zahlen.

Für jeden nicht mit einem schwerbehinderten Menschen besetzten Pflichtarbeitsplatz muss eine Ausgleichsabgabe gezahlt werden, deren Höhe seit dem 1. Januar 2021 wie folgt gestaffelt ist:

- 140 Euro bei einer Beschäftigungsquote von 3 Prozent bis 5 Prozent
- 245 Euro bei einer Beschäftigungsquote von 2 Prozent bis weniger als 3 Prozent und
- 360 Euro bei einer Beschäftigungsquote von weniger als 2 Prozent.

Mit verschiedenen Initiativen und Programmen verfolgt die Bundesregierung seit mehreren Jahren das Ziel, Verbesserungen für die berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen. Gleichwohl beschäftigen noch immer etwa 45.000 beschäftigungspflichtige Arbeitgeber (also rund ein Viertel der beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber) bundesweit keinen einzigen schwerbehinderten Menschen. Dies kann nicht auf Dauer hingenommen werden.

Daher wird eine weitere (vierte) Staffel für die Beschäftigungsquote null Prozent neu eingeführt, um die Antriebsfunktion der Ausgleichsabgabe zu unterstreichen. Die beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber, die keinen schwerbehinderten Menschen beschäftigen, sollen eine doppelt so hohe Ausgleichsabgabe zahlen, wie diejenigen Arbeitgeber, die wenigstens in geringem Maße schwerbehinderte Menschen beschäftigen und damit zum Ausdruck bringen, dass sie sich zumindest teilweise mit dem Ziel der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen identifizieren. Die vierte Staffel für die Beschäftigungsquote null setzt daher auf dem derzeitigen Höchstsatz von 360 Euro auf und beträgt (verdoppelt) 720 Euro.

Mit dem Teilhabestärkungsgesetz (Gesetz vom 2. Juni 2021, BGBl. I S. 1387) wurde die Rechtsgrundlage für die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber geschaffen. Diese sollen Arbeitgeber unabhängig und trägerübergreifend für die Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen sensibilisieren, sie informieren, beraten und bei der Antragstellung unterstützen. Wenn sich Arbeitgeber für die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen entschieden haben, klären die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber, welche Leistungsträger zuständig sind und begleiten sowie entlasten den Arbeitgeber im weiteren Verfahren bis zur Antragstellung und darüber hinaus. Gerade kleinen und mittleren Unternehmen, die keine Erfahrung mit der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen haben, steht mit den Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber ein weiterer kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung. Die Arbeitgeber werden von dieser neuen Serviceleistung profitieren, sodass sie ihre Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen leichter erfüllen und die Zahlung der Ausgleichsabgabe verringern oder vermeiden können.

Die vierte Staffel wird mit Wirkung zum 1. Januar 2024 eingeführt. Sie gilt für Arbeitsplätze, die ab dem 1. Januar 2024 unbesetzt sind. Sie ist erstmals zum 31. März 2025 zu zahlen, wenn die Ausgleichsabgabe für das Jahr 2024 fällig wird.

Für kleinere Arbeitgeber mit weniger als 60 bzw. weniger als 40 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen gelten wie bisher Sonderregelungen, die geringere Höhen der Ausgleichsabgabe vorsehen.

Zu Buchstabe a

Die Änderung vollzieht zunächst für die erste bis dritte Staffel die Anpassung der Ausgleichsabgabebesätze durch die Bekanntmachung vom 19. November 2020 nach, die für Arbeitsplätze gelten, die ab dem 1. Januar 2021 unbesetzt sind (BAnz AT 30.11.2020 B1). Die Höhe der seit dem 1. Januar 2021 geltenden Staffelsätze bleibt unverändert. Sodann wird die neue vierte Staffel für eine Beschäftigungsquote von 0 Prozent angefügt.

Zu Buchstabe b

Der neu gefasste Satz 2 enthält die bereits heute bestehenden erleichternden Sonderregelungen für kleine Arbeitgeber auf der Grundlage der Anpassung durch die Bekanntmachung vom 19. November 2020, ergänzt um einen erhöhten Abgabesatz für eine Beschäftigungsquote von 0 Prozent.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anfügung der Absätze 2 und 3.

Zu Buchstabe b

Die Möglichkeit, Mittel des Ausgleichsfonds zur Förderung von Einrichtungen zu verwenden, wird aufgehoben. Damit werden die Mittel des Ausgleichsfonds zukünftig vollständig für Programme und Projekte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingesetzt.

Zu Buchstabe c

Zu Absatz 2

Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen verfügen häufig noch nicht über eine anerkannte Schwerbehinderung. Modellvorhaben zur Förderung der Ausbildung können jedoch gerade für diese Personengruppe einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt leisten. Zielt ein Vorhaben auf die Förderung der Ausbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen ab, soll ein solches zukünftig auch dann aus dem Ausgleichsfonds förderfähig sein, wenn die Zielgruppe über keine anerkannte Schwerbehinderung verfügt, jedoch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhält. Vorhaben zur Förderung der Ausbildung sind auch solche, die auf die Berufsvorbereitung abzielen.

Zu Absatz 3

Der angefügte Absatz stellt sicher, dass bei Vorhaben, die aus dem Ausgleichsfonds gefördert werden, auch die Administrationskosten aus dem Ausgleichsfonds finanziert werden können. Zur Administration der aus dem Ausgleichsfonds geförderten Vorhaben gehören insbesondere die Beratung der Antragsteller, die Antragsprüfung, die Bewilligung, die Zwi-

schen- und Schlussprüfungen und ggf. Rückforderung. Diese Tätigkeiten werden durch einen externen Dienstleister übernommen, den das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Anwendung des Vergaberechts beauftragt hat.

Zu Nummer 9

Zu Absatz 9

Die Regelung enthält eine Genehmigungsfiktion für Anträge an das Integrationsamt. Voraussetzung für den Eintritt der Fiktion ist, dass der Antrag konkret formuliert ist, das heißt: Aus dem Antrag muss sich die beantragte Leistung in Art und Umfang unmissverständlich ergeben. Voraussetzung ist weiter, dass das Integrationsamt auf den Antrag sechs Wochen lang nicht reagiert. Wenn das Integrationsamt mit dem Antragstellenden Kontakt aufnimmt oder einen Bescheid erteilt hat, kommt eine Genehmigungsfiktion nicht mehr in Betracht. Voraussetzung ist schließlich, dass es sich um eine Leistung handelt, auf die ein Anspruch besteht. Anspruchsleistungen sind die Berufsbegleitung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung und die Arbeitsassistenz (§ 185 Absatz 4 und 5 SGB IX). Die übrigen Leistungen des Integrationsamtes sind Ermessensleistungen, die in der Höhe auch von den vorhandenen Mitteln aus der Ausgleichsabgabe abhängen (§ 185 Absatz 3 SGB IX). Deswegen kommt für Ermessensleistungen eine Genehmigungsfiktion nicht in Betracht. Auch auf die Zustimmung zu ordentlichen Kündigungen findet die Genehmigungsfiktion keine Anwendung.

Zu Nummer 10

Inklusionsbetriebe sind selbst Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarkts, die wirtschaftlich agieren und sich wie alle anderen Unternehmen am Markt behaupten müssen. Sie können deshalb nicht länger dazu verpflichtet sein, ihre eigenen Beschäftigten an andere Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarkts zu vermitteln. Die aus der Zeit temporär angelegter Integrationsprojekte stammende Formulierung wird deshalb gestrichen. Dies ist auch im Interesse der in den Inklusionsbetrieben beschäftigten Menschen, die ganz überwiegend mit ihrer Beschäftigung zufrieden sind und in der Regel kein Interesse an einem Wechsel des Arbeitgebers haben. Deshalb empfiehlt auch die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Auftrag gegebene Evaluation der Förderung von Inklusionsbetrieben die Streichung (siehe auch Forschungsbericht 578 „Evaluation der Förderung von Inklusionsbetrieben im Rahmen des Programms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ und des bestehenden Förderinstrumentariums - Schlussbericht“, Seite 138).

Zu Nummer 11

Die Bußgeldvorschrift des § 238 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX wird aufgehoben. Wenn Arbeitgeber, die keinen schwerbehinderten Menschen beschäftigen, künftig eine erhöhte Ausgleichsabgabe zahlen, ist es nicht mehr angemessen, die Nicht-Beschäftigung zusätzlich auch noch mit einem Bußgeld zu sanktionieren. Ein zusätzliches Bußgeld ist auch kontraproduktiv, wenn ein Arbeitgeber dazu bewogen werden soll, einen schwerbehinderten Menschen einzustellen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Bundesagentur für Arbeit hat das Fachkonzept zu den berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) gemäß §§ 51 ff. und gemäß §§ 117 ff. i. V. m. §§ 51 ff. überarbeitet. Das überarbeitete Fachkonzept findet für Maßnahmen mit Beginn ab Juli 2023 Anwendung. Es ist unter anderem beabsichtigt, die Regelförderdauer von zehn auf zwölf Monate und bei BvB, für die die besonderen Leistungen erbracht werden, von elf auf zwölf Monate zu erhöhen. Mit der Verlängerung der Maßnahmedauer soll insbesondere die Förderlücke zwischen BvB und der danach folgenden Ausbildung geschlossen werden und somit ein nahtloser Übergang der beiden Maßnahmen erreicht werden, um den Ausbildungsprozess von

Menschen mit Behinderungen noch weiter zu verbessern. Zudem wird durch die verlängerte Regelförderdauer eine noch passgenauere Förderung am individuellen Bedarf ermöglicht. Diese Maßnahmeverlängerung hat Auswirkungen unter anderem auf den Anspruch auf Übergangsgeld.

Durch diese Regelung wird klargestellt, dass der Ausbildungsprozess bei der Beurteilung, ob die Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld erfüllt ist, als Einheit zu betrachten ist. Ein Anspruch auf Übergangsgeld soll demnach nur dann gegeben sein, wenn bereits vor Beginn der BvB die Vorbeschäftigungszeit erfüllt wurde. Ist dies nicht der Fall, soll auch bei einer Berufsausbildung im Anschluss an die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme Ausbildungsgeld gezahlt werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Durch Artikel 1a Nummer 2 des Kurzarbeitergeldverlängerungsgesetzes vom 25. März 2022 (BGBl. I 482) erfolgte eine Klarstellung des Anwendungskontextes von digitalen Pflegeanwendungen nach § 40a Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI). Die Beibehaltung eines weitgehend gemeinsamen Leistungskatalogs von sozialer Pflegeversicherung nach dem SGB XI und der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII erfordert, diese Klarstellung auch in der Hilfe zur Pflege nachzuvollziehen.

Hiernach dienen digitale Pflegeanwendungen der Minderung der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten des Pflegebedürftigen oder wirken einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit entgegen. Die überarbeitete Formulierung macht deutlich, dass es ausreichend ist, wenn eine der drei Voraussetzungen erfüllt ist. Zugleich wird klargestellt, dass digitale Pflegeanwendungen von der pflegebedürftigen Person allein oder zusammen mit pflegenden Angehörigen, sonstigen ehrenamtlich Pflegenden oder zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen genutzt werden können.

Zu Artikel 4 (Änderung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Schnellen Hilfen in den Traumaambulanzen nach §§ 29 ff. SGB XIV und der hierzu erlassenen speziellen Verfahrensvorschrift zum Erleichterten Verfahren nach § 115 SGB XIV könnte durch die bisher in § 12 für alle Leistungen vorgesehene Frist für einen Aufenthalt in Deutschland von weniger als fünf Jahren als ungerechtfertigte Benachteiligung der ausländisch sprechenden Opfer einer Gewalttat angesehen werden, die länger als fünf Jahre ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Denn gerade in einer medizinisch-therapeutischen Behandlungssituation kann es auch nach fünf Jahren immer noch schwer sein, die bestehenden Gefühle, Ängste und Sorgen in einer adäquaten Weise in einer fremden Sprache auszudrücken sowie die entsprechenden Ratschläge und Verhaltensoptionen der behandelnden deutschen Traumatherapeutinnen und Traumatherapeuten richtig und umfassend zu verstehen. Deshalb wird die Frist für Leistungen in einer Traumaambulanz auf zehn Jahre verlängert.

Zu Nummer 2

Während des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts, dessen Artikel 1 das SGB XIV enthielt, ist es zu § 87 Absatz 4 SGB XIV vermutlich zu einem Formatierungsfehler gekommen, durch den der Gesetzestext offensichtlich keinen Sinn mehr macht und in den Freiwilligendiensten sogar dazu führt, dass Waisen während eines Freiwilligendienstes ab dem Inkrafttreten zum 1.1.2024 keine Entschädigungszahlungen mehr bekommen könnten. Durch die Änderung wird dieses Versehen korrigiert.

Zu Nummer 3

Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Zu Nummer 4

Der bisherige Wortlaut der Vorschrift lässt die Auslegung zu, dass bei Leistungsempfängern, die sowohl Leistungen als Hinterbliebene als auch als Geschädigte erhalten, z.B. aufgrund eines Schockschadens nach § 14 Absatz 2 SGB XIV, beide Ansprüche bei Vorliegen der in § 144 SGB XIV genannten Voraussetzungen erlöschen. Das ist vom Gesetzgeber aber nicht gewollt. Vielmehr soll lediglich die von der verstorbenen Person abgeleitete Leistung an Hinterbliebene entfallen. Dies wird durch die Änderung klargestellt.

Zu Nummer 5

Die Formulierung in § 152 Absatz 2 Satz 1 SGB XIV lässt unterschiedliche Auslegungen zu, ob die nach den Kapiteln 1 bis 22 gewählten Leistungen erst für die Zeit nach der Wahlausübung („ex nunc“) oder bereits ab Inkrafttreten des neuen Rechts am 1. Januar 2024 („ex tunc“) beansprucht werden können. Im Interesse der Berechtigten ist die Klarstellung geboten, dass die Entscheidung für das neue Recht rückwirkend zum Inkrafttreten des SGB XIV gilt. Sonst würden Berechtigten die nach der gesetzgeberischen Absicht zgedachten Vorteile regelmäßig für längere Zeit vorenthalten; mindestens bis zur Bestandskraft des Bescheides über die Besitzstandsleistungen. Auf die Dauer des Verwaltungsverfahrens bis zu diesem Bescheid haben Berechtigte aber nur wenig Einfluss. Nach diesem Bescheid benötigen Berechtigte zudem weitere Zeit bis zur Abgabe der unwiderruflichen Wahlerklärung, die Berechtigte erst nach gründlicher Beratung und sorgfältiger Abwägung abgeben sollten.

Zu Nummer 6

Die Neufassung der Regelung gibt den Ländern die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Verwaltungshoheit bei der Durchführung des Gesetzes die zuständigen Behörden selbst zu bestimmen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Opferentschädigungsgesetzes)

§ 1 Absatz 8 Opferentschädigungsgesetz (OEG) wurde durch Artikel 11a des Teilhabestärkungsgesetzes vom 2. Juni 2021 neu gefasst. Nach Artikel 14 Absatz 2 des Teilhabestärkungsgesetzes trat diese Neufassung am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft, also am 10. Juni 2021. Diese Inkrafttretensregelung findet sich jedoch im OEG selbst nicht. Es könnte daher der Eindruck entstehen, dass § 1 Absatz 8 OEG auch für Ansprüche aus Gewalttaten gilt, die vor dem 10. Juni 2021 begangen worden sind. Aus Gründen der besseren Transparenz für Betroffene wird das Inkrafttreten zum 10. Juni 2021 nunmehr ausdrücklich in den Gesetzestext des OEG aufgenommen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Regelung der Zuständigkeit für die Feststellung des Vorliegens und des Grads der Behinderung.

Zu Artikel 7 (Änderung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung)

Zu Nummer 1

Durch die Bekanntmachung vom 19. November 2020 (BAnz AT 30.11.2020 B1) wurde der Überweisungsbetrag an die Interessenvertretung der Werkstatträte auf Bundesebene ab

dem 1. Januar 2021 von 1,60 Euro auf 1,81 Euro angehoben. Die Änderung vollzieht diese Anhebung im § 39 Absatz 4 Satz 2 WMVO nach.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Klarstellung der Finanzierung der Bundesvertretung der Frauenbeauftragten in Werkstätten.

Zu Buchstabe b

Auch die Werkstätten für behinderte Menschen sind ein Teil des inklusiven Arbeitsmarkts für die Menschen, die auf Grund ihrer Behinderung nicht in einem Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarkts tätig sein können und sich für die Werkstatt entscheiden. Mit dem Bundesteilhabegesetz vom 23. Dezember 2016 wurden in den Werkstätten zusätzlich zu den Werkstatträten Frauenbeauftragte eingeführt (§ 39a Werkstätten-Mitwirkungsverordnung - WMVO). Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen vertreten die Interessen der in der Werkstatt beschäftigten Frauen gegenüber der Werkstattleitung, insbesondere in den Bereichen Gleichstellung von Frauen und Männern, Vereinbarkeit von Familie und Beschäftigung sowie Schutz vor körperlicher, sexueller und psychischer Belästigung oder Gewalt (§ 39a Werkstätten-Mitwirkungsverordnung - WMVO).

Die Interessen der Frauenbeauftragten auf Bundesebene werden durch Starke.Frauen.Machen. e.V. gebündelt. Der Verein wurde am 4. September 2019 gegründet. Die Gründung war das Ziel des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Modellprojektes „Ein Bundes-Netzwerk für Frauen-Beauftragte in Einrichtungen“, dessen Förderung Anfang 2023 ausläuft. Ein inklusiver Arbeitsmarkt muss alle Menschen mit Behinderung im Blick haben, unabhängig von ihrem Arbeitsort. Deswegen trägt der Schutz von Frauen mit Behinderungen in Einrichtungen vor Belästigung und Gewalt maßgeblich dazu bei, dort die Menschen in Beschäftigung zu bringen und zu halten, die nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können.

Die Frauenbeauftragten sollen auf Augenhöhe mit den Werkstatträten agieren. Ihre Vertretung auf Bundesebene erhält deshalb die gleiche Finanzierung, die auch die Vertretung der Werkstatträte auf Bundesebene erhält. Dies lässt sich bereits aus § 39a Absatz 5 Satz 5 WMVO herleiten, der auf die für Werkstatträte geltende Finanzierungsregelung in § 39 WMVO verweist. Im Interesse der Rechtssicherheit wird für die Frauenbeauftragten eine inhaltsgleiche eigene Regelung geschaffen. Im Ergebnis handelt es sich also um eine Klarstellung.

Zu Artikel 8 (Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neuausrichtung des Sachverständigenbeirates Versorgungsmedizinische Begutachtung im SGB IX.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652).

Zu Nummer 3

Zu Nummer 3.4.4

Der Gesetzgeber hat auf die bei psychischen Störungen vorliegenden Besonderheiten reagiert, indem er im Sinne eines besseren Opferschutzes eine von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelte Beweiserleichterung für psychische Gesundheitsstörungen in § 4 Absatz 5 SGB XIV aufgenommen und damit das Anerkennungsverfahren vereinfacht hat. Es entspricht der Rechtsprechung, dass die Feststellung einer psychischen Gesundheitsstörung auf der Grundlage einer der üblichen Klassifikationen (Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen - DSM-5, 10. bzw. 11. Revision der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme - ICD-10 bzw. ICD-11) und unter Verwendung der dortigen Schlüssel und Bezeichnungen zu erfolgen hat, damit die Feststellung nachvollziehbar ist.

Zu Nummer 3.4.5

Die Beweiserleichterung greift nur dann nicht, wenn Art und Schwere des Ereignisses nicht geeignet sind, eine psychische Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge hervorzurufen. Beispiele potentiell traumatisierender Ereignisse werden im DSM-5 genannt. Die in die ICD-11 aufgenommene Diagnose einer komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung berücksichtigt mit den Themenfeldern der häuslichen Gewalt und des sexuellen Missbrauchs in der Kindheit weitere häufig vorkommende Problembereiche. Was als potentiell traumatisierend eingeschätzt wird bzw. was als nicht potentiell traumatisierend eingeschätzt wird, erfährt durch psychotraumatologische und epidemiologische Forschungsergebnisse laufend Veränderungen. Maßgebend ist jeweils der zum Entscheidungszeitpunkt aktuelle wissenschaftliche Kenntnisstand. Die Beweiserleichterung kommt auch dann nicht in Betracht, wenn psychische Störungen, wie insbesondere Demenzerkrankungen oder Intelligenzstörungen vorliegen, die in den üblichen Diagnosesystemen ebenfalls als psychische Gesundheitsstörungen klassifiziert werden, jedoch nach aktuellem medizinischem Kenntnisstand nicht durch auf die Psyche einwirkende schädigende Ereignisse entstehen. Bei diesen kommt nach Prüfung der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs jedoch eine Anerkennung der Schädigungsfolge im Sinne der Verschlimmerung in Betracht.

Zu Artikel 9 (Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Fokussierung der Mittel aus der Ausgleichsabgabe auf die Unterstützung und Förderung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die in der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vorgesehene Möglichkeit, Mittel der Ausgleichsabgabe nachrangig auch für Einrichtungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben zu verwenden, wird aufgehoben. Ebenfalls aufgehoben wird die Möglichkeit, Leistungen an Werkstätten für behinderte Menschen und an andere Leistungsanbieter im Sinne des § 60 SGB IX zur Kompensation von aufgrund der COVID-19-Pandemie gesunkenen Arbeitsentgelten zu erbringen. Die Mittel aus der Ausgleichsabgabe werden damit zukünftig vollständig zur Unterstützung und Förderung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingesetzt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Fokussierung der Mittel aus der Ausgleichsabgabe auf die Unterstützung und Förderung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Zu Nummer 3

Die §§ 30 bis 34 werden aufgehoben, da die Möglichkeit, Mittel der Ausgleichsabgabe nachrangig auch für Einrichtungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben zu verwenden, entfällt.

Zu Nummer 4

Die Möglichkeit, Einrichtungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, soweit sie den Interessen mehrerer Länder dienen, aus dem Ausgleichsfonds zu fördern, wird aufgehoben. Die Mittel aus der Ausgleichsabgabe werden damit zukünftig vollständig zur Unterstützung und Förderung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingesetzt.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Fokussierung der Mittel aus der Ausgleichsabgabe auf die Unterstützung und Förderung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Übergangsvorschrift, die sicherstellt, dass Leistungen an Einrichtungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, die vor dem 1. Januar 2024 bewilligt wurden, auch nach der Aufhebung der Vorschriften zur Förderung noch erbracht werden können.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vierte Staffel bei der Ausgleichsabgabe kann nur zum 1. Januar eines Jahres eingeführt werden, da für die Pflicht zur Zahlung der Ausgleichsabgabe eine jahresdurchschnittliche Betrachtung der beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber erfolgt. Das nächstmögliche Datum des Inkrafttretens ist der 1. Januar 2024. Die vierte Staffel gilt somit für Arbeitsplätze, die ab dem 1. Januar 2024 unbesetzt sind. Sie ist erstmals zum 31. März 2025 zu zahlen, wenn die Ausgleichsabgabe für das Jahr 2024 fällig wird.

Ebenfalls zum 1. Januar 2024 treten die Regelungen im Zusammenhang mit der vollständigen Verwendung der Mittel der Ausgleichsabgabe zur Unterstützung und Förderung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, die Genehmigungsfiktion für Antragsleistungen des Integrationsamtes, die Aufhebung der Deckelung beim Budget für Arbeit sowie die Folgeänderung in der VersMedV wegen der Einführung der Vermutungsregelung im sozialen Entschädigungsrecht in Kraft.

Zu Absatz 2

Am Tag nach der Verkündung treten unter anderem die Regelungen im Zusammenhang mit der Neuausrichtung des Sachverständigenbeirates Versorgungsmedizin, die Klarstellung zur Finanzierung der Bundesvertretung der Frauenbeauftragten in Werkstätten und die Aufgabenschärfung der Inklusionsbetriebe in Kraft.

Zu Absatz 3

Die klarstellende Regelung im § 10 OEG tritt mit Wirkung vom 10. Juni 2021 in Kraft, da § 1 Absatz 8 OEG, auf den sich die Klarstellung bezieht, zu diesem Zeitpunkt in Kraft getreten ist.

Zu Absatz 4

Nach § 160 Absatz 3 SGB IX erhöht sich die Ausgleichsabgabe entsprechend der Veränderung der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV. Sie erhöht sich zum 1. Januar eines Kalenderjahres, wenn sich die Bezugsgröße seit der letzten Neubestimmung der Beträge der Ausgleichsabgabe um wenigstens 10 % erhöht hat. Die letzte Neubestimmung erfolgte durch die Bekanntmachung vom 19. November 2020 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 (BAnz AT 30.11.2020 B1). Die Regelung stellt sicher, dass die Dynamisierungsregelung auf alle Ausgleichsabgabesätze gleichmäßig zur Anwendung kommt und dass auch in Zukunft alle Ausgleichsabgabesätze gleichzeitig angepasst werden, das nächste Mal, wenn sich die Bezugsgröße im Vergleich zum Jahr 2021 um wenigstens 10 Prozent erhöht hat.